

Der Oberbürgermeister der Stadt Weimar
Untere Naturschutzbehörde

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Burgholz" vom 4. April 2002

Aufgrund des § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 und § 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetzes - ThürNatG -) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), und aufgrund des § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Weimar als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in den Gemarkungen Ehringsdorf, Flur 4 und Taubach, Flur 6 an dem nach Nordosten hin abfallenden Hang des Ilmtalgrabens gelegene Laubwald einschließlich der 4 Teiche am Hangfuß wird unter der Bezeichnung "Burgholz" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 12,5 Hektar. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke (wobei Teilflächen mit T gekennzeichnet sind): Gemarkung Ehringsdorf, Flur 4, Flurstücke 421(T), 422, 424/3, 462, 463, 464, 465, 466, 471/73(T), 471/74(T), 471/75(T), 471/81(T), 471/82(T), 473/23(T), 473/28(T), 473/29(T), 473/30(T), 473/31(T), 473/32(T), 473/41(T), 473/42(T), 473/43(T), 475/1(T), 481(T), 486(T), 487(T), 488, 489, 490 und 491 Gemarkung Taubach, Flur 6, Flurstücke 848a(T), 848b(T), 849a(T), 849b(T), 849c(T), 850b(T), 850c(T), 851(T), 852(T), 853(T), 854a(T), 854b(T), 854c(T), 855(T), 856(T), 857(T), 858, 859(T), 863a(T), 863b(T), 863c(T), 865(T) und 1116(T).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 A, 01 B und 02 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Umwelt- und Grünflächenamt der kreisfreien Stadt Weimar, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein überwiegend naturnahes Laubwaldgebiet, das sich zwischen Ehringsdorf und Taubach an dem nach Nordosten geneigten Hang des Ilmtalgrabens erstreckt. Der edellaubholzreiche Schatthangwald gehört zu einer in Thüringen selten gewordenen Pflanzengesellschaft. Der Wald ist durch artenreiche Kraut-, Strauch- und Baumschichten vielfältig strukturiert und besitzt einen gut ausgeprägten Waldmantel. Ein Teil des Waldes ist aufgrund der historischen Nutzung als Mittelwald ausgebildet. Das Burgholz weist einen vergleichsweise hohen Anteil an Alt- und Totholz mit zahlreichen Bruthöhlen auf und besitzt eine artenreiche Avifauna. Am Hangfuß sind Auwaldreste und vier größtenteils verlandete Teiche erhalten geblieben. Diese dienen feuchteliebenden Tieren, insbesondere einigen bestandsgefährdeten Molluskenarten und Amphibien als Lebensraum und Rückzugsgebiet. Das Burgholz ist wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes Kipperquelle-Brauereiteiche-Burgholz-Ilmaue, in dem Quellbiotope, Still- und Fließgewässer, Feuchtgrünland und naturnaher Laubwald miteinander vernetzt sind. Im Burgholz befindet sich eine archäologisch bedeutsame Wallanlage, die als Bodendenkmal ausgewiesen ist.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des edellaubholzreichen und vielfältig strukturierten Laubwaldes, insbesondere der Schatthangwald-, Auwald- und Mittelwaldanteile, durch Sicherung einer naturnahen Waldbewirtschaftung,
2. die Erhaltung des Waldes als Lebensraum und als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsgebiet für gefährdete Vogel-, Amphibien- und Molluskenarten sowie die Sicherung des Artenreservoirs für eine Wiederbesiedlung benachbarter Lebensräume,
3. die Sicherung des Gebietes als Bestandteil des Biotopverbundsystems Kipperquelle-Brauereiteiche-Burgholz-Ilmaue,
4. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner landschaftsgliedernden Funktion hinsichtlich der Blickbeziehungen zwischen der Stadt Weimar und dem Schloßpark Belvedere.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner zum Erhalt notwendigen Umgebung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe und stehende Wasserflächen einschließlich deren Ufer,

6. Oberflächenwasser und Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, Feuchtgebiete zu entwässern und den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen,
12. Mineraldünger einschließlich Kalk und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auszubringen,
13. Kahlschläge oder Rodungen vorzunehmen,
14. Höhlen-, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu zelten, zu lagern und Feuer zu entfachen,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Erkundungs-, Forschungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung, soweit diese Maßnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet, angewiesen oder zugelassen sind,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald der potentiell natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen oder gruppenweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 10 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar Waldfläche ab 30 Zentimeter Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Satz 1 Ziffer 12, 13 und 14; die Festlegung und Markierung einzelner Bäu-

me zur Belassung in der vorgenannten Art und Weise erfolgt nur mit Zustimmung des Waldbesitzers,

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 11; die Standortänderung oder Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
4. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Wegen, Leitungen, Gräben und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die geowissenschaftliche Erkundung und Datenerfassung auf dem Gebiet der Ingenieur-, Hydro- und Bodengeologie und des Geotopschutzes durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
7. von der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde angeordnete oder zugelassene archäologische Erkundungs- und Forschungsarbeiten, insbesondere Rettungsgrabungen und Fundbergungen bei Erdarbeiten und -bewegungen, sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Bodendenkmales sowie der diesbezüglichen Zugänglichkeit im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
8. das Betreten der in ihrem Eigentum stehenden Flächen durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
9. die Durchführung von atlastspezifischen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder von Maßnahmen zur Rekultivierung von Deponie und Altablagerungen auf dem Gebiet der Siedlungsabfallwirtschaft im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
10. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) nicht beeinträchtigt oder diese Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 17 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EUR geahndet werden.

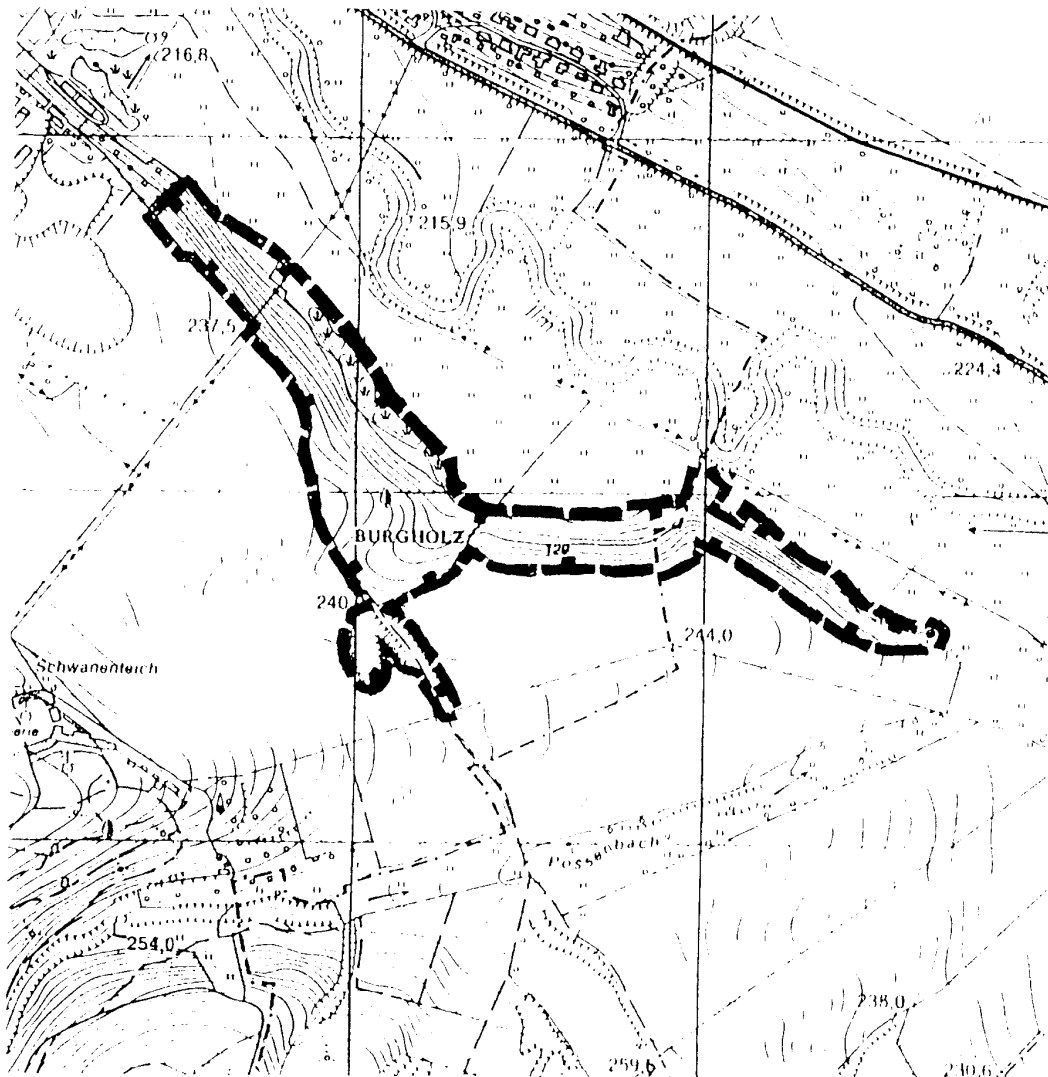
§ 7 Inkrafttreten (Außerkräfttreten)

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 26 Abs. 2 ThürNatG der Beschluß des Rates der Stadt Weimar Nr. 132/75 vom 2. Dezember 1975 außer Kraft, soweit er das Flächennaturdenkmal 1.3 "Burgholz von Kreisgrenze bis Buchenschonung Quellhorizont Mittelteil" betrifft.


Weimar, den 4. April 2002

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 8/02 vom 28.04.2002, S. 1392



Übersichtskarte
Bestandteil der Verordnung über den
**Geschützten Landschaftsbestandteil
"Burgholz"**
vom
Größe: 12,5 ha
Kartengrundlage:
Top. Karte, Maßstab 1:10000, Nr. M-32-47-B-a-4
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
Genehmigungs-Nr. : 100 238/96



Geltungsbereich der
Schutzverordnung

Weimar, den *4.4.2002*

Germer
Dr. Germer
Oberbürgermeister